

N u t s = B l a t t.

N^o 9.

Marienwerder, den 1^{ten} März

1839.

Das 4te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- No. 1967. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28ten Januar c., betreffend die Aufhebung des in der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 21ten Oktober 1836 ausnahmsweise nachgelassenen zollfreien Eingangs roher Leinwand an den Grenzen der Provinz Westphalen zu Bleichereien und Märkten;
- No. 1968. die Ministerial-Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zum Anschluß an die mit der Königlich Sächsischen Regierung bestehende Convention, bezüglich auf die wechselseitige Uebernahme der Ausgewiesenen, vom 4ten Februar c.;
- No. 1969. die Ministerial-Erklärung, betreffend Erläuterungen über die zwischen den vorgenannten Regierungen bestehende Uebereinkunft wegen Uebernahme von Vagabonden und Ausgewiesenen, vom 18ten Januar und 6ten Februar c.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Wegen Verbot's aller Störungen des Gottesdienstes.

I. Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7ten Februar 1837 über die Befugniß der Königl. Regierungen durch polizeiliche Bestimmungen und Strafverbote die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, machen wir unter Aufhebung aller bisherigen deshalb in unserm Verwaltungs-Bezirk bestandenen Bezirks- und Lokal-Polizei-Verordnungen die nachstehenden Vorschriften zur allgemeinen Achtung und Befolgung hierdurch bekannt:

- 1) An Sonn- und Festtagen, zu welchen letzteren auch der Charfreitag, der allgemeine Buß- und Bettag, und der dem Andenken der Verstorbenen gewidmete Jahrestag gehören, dürfen von Behörden und Beamten in der Regel keine öffentlichen das Publikum des Orts oder der Umgegend betheiligenden Geschäfte und Verhandlungen betrieben werden.

Macht die dringendste Veranlassung eine Ausnahme nothwendig, so muß dazu wo möglich eine Stunde außer dem Zeitraum des christlichen Gottesdienstes und ein isolirtes Lokale gewählt, und das Geschäft mit Stille und Geräuschlosigkeit vollzogen werden.

- 2) Alle Geschäfte und Verhandlungen, wodurch ganze Gemeinden und überhaupt eine größere Zahl von Individuen von dem Besuch des Gottesdienstes abgezogen werden, dürfen an Sonn- und Festtagen nur dann stattfinden, wenn von der Orts-Polizei Obrigkeit dies in besonderer dringender Veranlassung ausnahmsweise genehmigt worden ist. Auch soll diese Genehmigung nicht anders als in außerordentlichen Fällen z. B. wenn zur Zeit der Erndte der verschiedenen Fruchtgattungen die nachtheilige Witterung das Einsammeln verhindert, und daher jeder günstige Moment zu Feldarbeiten benützt werden muß, erteilt werden.

In Hinsicht der sonntäglichen Uebungen der Landwehr an den Nachmittagen nach Beendigung des Gottesdienstes, behält es bei den desfalligen Bestimmungen im §. 57. der Landwehr-Ordnung vom 21sten November 1815 sein Bewenden.

- 3) Gutsherrschaften und deren Stellvertreter, Pächter und Kassen-Beamte, Bau-Unternehmer und Rechnungsführer müssen die Handwerker und Tagelöhner, welche von ihnen Geld, oder Anordnungen zu empfangen haben, niemals in den Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen bei sich versammeln und ablohnen.
- 4) Auch sollen an Sonn- und Festtagen keine Treibjagden stattfinden, und von Gutsleuten Niemand dazu angehalten werden.
- 5) Ferner haben Dienstherren in Befolgung des §. 84. der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810 ihrem Gesinde stets die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes zu gestatten, wovon allein außerordentliche und unaufschiebbliche Haushaltungsgeschäfte eine Ausnahme machen dürfen.
- 6) Eben so wenig sollen öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden, oder anderer Gesellschaften während der Feier des christlichen Gottesdienstes Statt haben,
- 7) und in der Nähe der Kirchen muß in diesem Zeitraum überhaupt jeder unnöthige Lärm, und jedes vermeidliche störende Geräusch wie z. B. Schießen, Klatschen, Schellengeläute, lautes Rufen ic. sorgfältigst vermieden werden.
- 8) Während der Zeit des christlichen Gottesdienstes muß Vor- und Nachmittags, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande aller öffent-

liche Gewerbsbetrieb ruhen. Es bleiben daher in diesem Zeitraum auch die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter ic. so wie alle Kaufgewölbe und Boutiquen geschlossen; in den Kaffeehäusern, Conditoreien, Restaurationen, Weins Bier- und Brantweinschänken dürfen in diesen Stunden weder Getränke verabreicht oder Gäste geduldet, noch Spiele gespielt werden.

Das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, alle mit Geräusch verbundenen oder öffentliches Aufsehen erregende Arbeiten in den Werkstätten oder vor den Häusern müssen gleichfalls alsdann vermieden werden. Nur allein die Apotheker dürfen auch während des Gottesdienstes Arzneien verkaufen.

- 9) Jede Störung des Gottesdienstes durch ein unschickliches oder geräuschvolles Umherlaufen in der Kirche während der Feier des Gottesdienstes ist ebenfalls untersagt, und selbst diejenigen, welche sich aus Neugierde eines solchen Benehmens schuldig machen, und auf höfliche Anmahnung des Kirchendieners sich nicht schleunig aus der Kirche entfernen, machen sich straffällig.

Kleine Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig sind, dürfen bei den Versammlungen der Gemeinde zur gewöhnlichen Feier des Gottesdienstes gar nicht in die Kirche mitgebracht werden.

- 10) Die Magistrate und Polizei-Obriheiten jedes Orts, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, haben die gewöhnlichen Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Versammlungen anfangen und endigen, nach Rücksprache mit den Herren Geistlichen, öffentlich bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß während dieser festgesetzten Zeit die obigen Vorschriften pünktlich befolgt werden.

- 11) An den Vorabenden der großen Feste: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, so wie an den Abenden der letztgenannten drei Festtage, in der Charwoche und am Aschermittwoch dürfen keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten stattfinden.

Eben so müssen Schauspiele am Charfreitage, am Buß- und Bettage gänzlich unterbleiben, und dürfen am Gedächtnistage der Verstorbenen nur dann Statt haben, wenn sie ernsten Inhalts sind.

- 12) Kontraventionen gegen die obigen Vorschriften §§. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. sollen mit Polizei-Strafen von 1 bis 5 Rthlr., und bei zahlungsunvermögenden Personen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Wenn öffentliche Behörden und Beamten gegen die ad §§. 1. 2. enthaltenen Bestimmungen handeln, so kann Jedermann die diesfallige Anzeige an uns richten, damit hienach die weitere Untersuchung und Rüge veranlaßt wird.

Den sämtlichen Orts-Polizei-Behörden machen wir die strengste Befolgung und Beachtung der obigen Vorschriften zur Pflicht, und den Herren Landräthen empfehlen wir, die sorgfältige Kontrollirung derselben in ihren Verwaltungs-Bezirken.

Marienwerder, den 14ten Februar 1839.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. Die unterzeichnete Regierung sieht sich häufig genöthigt, die Anträge auf Erneuerung von Gewerbescheinen deshalb zurückzuweisen, weil solche der gefehllichen Erforderniß ermangeln. In Ansehung der Zuländer wird deshalb daran erinnert, daß nach dem im §. 9. des Regulativs vom 28ten April 1824 ausgesprochenen Grundsatz:

daß die Gewerbscheine von dem Gewerbtreibenden bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden müssen und selbige auf deren gutachtlichen Bericht von der Regierung zu bewilligen und auszufertigen sind,

zur Erneuerung von Gewerbescheinen nur diejenige Regierung kompetent ist, in deren Bezirk der Wohnort des Gewerbtreibenden liegt.

Nur ausnahmsweise darf eine andere Regierung einen neuen Gewerbeschein für das nächste Jahr erteilen, wenn der Nachsuchende sein Gewerbe im Regierungs-Bezirk seines Wohnorts aus irgend einem Grunde gar nicht betreiben will, und dieselbe von der Regierung des Wohnorts mit der ausdrücklichen Erklärung darum ersucht wird, daß gegen die persönliche Qualifikation des Nachsuchenden nichts zu erinnern ist.

Ein unerläßliches Erforderniß bei Erneuerung des Gewerbescheines ist daher, daß der Nachsuchende einen festen Wohnsitz hat, und jährlich ein von der Polizeibehörde seines Wohnorts ausgestelltes, wenn auch nur negatives Zeugniß darüber beigebracht wird, daß derselben keine besonderen, gegen den die Erneuerung Nachsuchenden sprechende Gründe zur Versagung der Erneuerung bekannt geworden.

Ausländer dagegen können die Gewerbescheine bei derjenigen Regierung nachsuchen, in deren Departement sie überhaupt ihr Gewerbe betreiben wollen, müssen jedoch auch bei der Erneuerung von Gewerbescheinen sich über ihre

Saimath ausweisen und jedesmal ein positives Zeugniß ihrer Unbescholtenheit von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen.

Marienwerder, den 15ten Februar 1839.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Die Einreichung der Kirchen-Rechnungen betreffend.

III. Da die Kirchen-Kassen-Rechnungen in unserm Departement bis jetzt nicht regelmäßig gefertigt worden, auch deren Einreichung oft sehr verspätet wird, so bestimmen wir hiermit, daß eine jede Kirchen-Rechnung bei den Kirchen Königlichen Patronats von dem zu deren Legung Verpflichteten angefertigt und von den Geistlichen und den Kirchen-Vorstehern vollzogen, spätestens bis zum 1sten April des nächstfolgenden Jahres Dehufs der Vorrevision an die Herren Superintendenten oder Dekane einzureichen ist. Die Herren Dekane und Superintendenten haben dagegen diese Rechnungen nach erfolgter Revision, mit ihren gutachtlichen Bemerkungen begleitet, entweder der unterzeichneten Regierung zu überreichen, oder wenn die etatsmäßige Einnahme der Kirchen-Kasse die Summe von 300 Rthlr. jährlich nicht übersteigt, nach Inhalt der Instruktion vom 15ten Juni 1836 dem Kreis Landrath bis längstens den 1sten Mai zu communiciren.

Die Kirchen-Vorstände werden angewiesen sich hiernach genau zu achten und haben dieselben im Fall der Nichteinhaltung des Einsendungs-Termins Dednungs-Strafe zu gewärtigen.

Marienwerder, den 14ten Februar 1839.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Betrifft die Stempelfreiheit der in Bezug auf die Reklamation der Militairpflichtigen aufzunehmenden Verhandlungen und auszufertigenden Urtheile.

IV. Nach der uns von dem Königl. Ministerio des Innern mitgetheilten Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii sind alle Urtheile, welche in Gemäßheit des §. 73. der Kreis-Ersatz-Instruktion vom 30sten Juni 1817 der Kreis-Ersatz-Kommission vorzulegen sind und sonstige, die Zurückstellung vom Militair-Dienst bezweckende Verhandlungen, nach §. 3. littr. e. des Stempel-Gesetzes vom 7ten März 1822 nicht für stempelpflichtig zu erachten.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 13ten Februar 1839.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

betreffend das Waaren-Verzeichniß zur Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1837.

V. Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zur Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839, nebst dem jetzt bei der 2ten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten vereinbarten Nachtrage zu diesem Waaren-Verzeichniß bei sämtlichen Steuer-Amtes-Stellen zur Einsicht ausgehängt ist.

Danzig, den 18ten Februar 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Mauve.

VI. In Folge des Allerhöchsten Befehles vom 5ten Dezember 1835 (Gesetz-Sammlung 1835 No. 28. 1679.) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Sommer-Semester der Immatrikulations-Termin auf die Tage vom 22sten April bis zum 2ten Mai c. festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatrikulations-Kommission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf hiesiger Universität die Immatrikulation nachzusuchen gedenkt, diesen Termin unter Beibringung der im Artikel 2. des vorgedachten Befehles vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumniß desselben für ihn kein Nachtheil entsteht.

Königsberg, den 16ten Februar 1839.

Königlicher akademischer Senat.

Sicherheits-Polizei.

VII. Der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nro. 5. pag. 34. mittelst Steckbriefes vom 14ten Januar c. verfolgte Kanonier Albrecht Wannach der 2ten Artillerie-Brigade ist am 31sten desselben Monats wieder ergriffen und zur Haft gebracht.

Colberg, den 19ten Februar 1839.

Königliche Preussische Kommandantur.

VIII. Der hier verhaftete, unten signalisirte Viehcastrirerssohn Joseph Lorenz, hat theils im hiesigen, theils im Marienwerderschen Kreise, ohne dazu berechtigt und qualifizirt zu sein, das Viehcastrirer-Gewerbe betrieben. Da er sich in dem Zeitraum vom 22sten September bis zum 11ten Oktober v. J. im

Besitze des Gewerbebescheins und mehrerer Legitimations-Atteste des Viehcastrirers Paul Dobrzinski aus Siedlitz befunden, sich auch geständig hin und wieder Dobrzinski genannt hat; so trifft ihn der Verdacht, durch jene Urkunden das Publikum in Ansehung seines Standes und seiner Qualifikation als Viehcastrirer oder hinsichtlich seiner andern persönlichen Verhältnisse, aus eigennützigem Absichten hintergangen zu haben. Es werden daher alle diejenigen, welche auf solche Weise von dem ic. Lorenz hintergangen sein sollten, hierdurch aufgefordert, entweder unmittelbar uns den Hergang der Sache schriftlich anzuzeigen, oder sich darüber bei ihrer Polizei- oder Gerichts-Behörde vernehmen zu lassen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Gradenz, den 11ten Februar 1839.

Königliche Inquisitoriat-Deputation.

S i g n a l e m e n t :

Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — schwarz und stark, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Nase — klein und spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gesund, Kinn — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Sprache — polnisch und deutsch.

B e k l e i d u n g :

Eine blaue Tuchjacke, grautuchnen Mantel, schwarz Tuchne Weste mit blanken Knöpfen, schwarzgrautuchne Hosen und eine Tuchmütze mit Schirm.

IX. Der Maurergeselle Peter Bonin aus Bromberg wurde wegen zwecklosen Umhertreibens von uns mittelst Reiseroute vom 14ten Dezember pr. nach Bromberg gewiesen; daselbst ist er aber nach der Benachrichtigung des dortigen Polizei-Amtes vom 17ten Januar c. nicht eingetroffen, weshalb wir sämtliche Polizei-Behörden auf den ic. Bonin mit dem Ersuchen aufmerksam machen, ihn im Betretungsfalle an den Bestimmungsort zu verweisen.

Zempelburg, den 9ten Februar 1839.

Der Magistrat.

X. Die mittelst beschränkter Reiseroute von dem Magistrat zu Gradenz unterm 23sten v. Mts. nach ihrer Heimath Groß-Marienu Amt Marienwerder gewiesene unverhehlte Ernestine Heinrichs ist bis heute dort nicht

eingetroffen. Es werden deshalb sämmtliche resp. Militair- und Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, auf die 2c. Heinrichs vigiliren und sie im Betretungsfalle an das unterzeichnete Kent. Amt dirigiren zu lassen.

Marienwerder, den 19ten Februar 1839.

Königliches Domainen-; Kent-; Amt.

XI. Der nach Verbüßung einer wegen Diebstahls ihm auferlegten Gefängnißstrafe mittelst Zwangspasses der Polizei-Inspektion Minden am 22sten Dezember v. J. nach seinem Geburtsorte Stangendorf gewiesene Schuhmachergeselle Wilhelm Rothgäß ist bis jetzt daselbst nicht eingetroffen.

Die Wohlöbl. Behörden werden ergebenst ersucht, auf den Rothgäß zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher zu dirigiren.

Marienwerder, den 19ten Februar 1839.

Königliches Domainen-; Kent-; Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden. XII. Die erledigte Salzwärterstelle bei der Factorei in Graudenz ist dem Unteroffizier Jungermann vom 1sten März c. ab übertragen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 9.)